

Technische Information

1.130 - 0214

Prüfung von kraftbetätigten Toren

Die sicherheitstechnischen Anforderungen an kraftbetätigte Tore sind in der „BG-Information: Sicherer Umgang mit Toren“ BGI 861 und der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.7 geregelt.

Nach Abschnitt 10.2 der ASR A1.7 müssen kraftbetätigte Tore vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie mindestens einmal jährlich von einem Sachkundigen auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Diese Prüfung ist nicht mit einer Wartung gleichzusetzen.

Zusätzlich sollte mindestens einmal jährlich eine Wartung der Toranlage erfolgen, die unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bzw. der Betriebsbedingungen (Umgebungsbedingungen) auch häufiger erforderlich sein kann. Nach höchstens 1.500 Zyklen sollte eine Sichtprüfung der Toranlage erfolgen.

Sachkundiger ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der kraftbetätigten Tore hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. BG-Regeln zur Arbeitsstättensicherheit, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) so weit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand von kraftbetätigten Toren beurteilen kann. Zu diesen Personen zählen z. B. Fachkräfte der Hersteller- oder Lieferfirmen, einschlägige Fachkräfte des Betreibers oder sonstige Personen mit entsprechender Sachkunde.

Sachkundige haben Ihre Begutachtung objektiv vom Standpunkt der Arbeitssicherheit aus abzugeben, unbeeinflusst von anderen, z. B. wirtschaftlichen Umständen.